

6. Bedarfsorientierte Mindestsicherung und Sozialhilfe

Sektion IV, BMSK

Inhaltsverzeichnis

6.1.	Leistungen der Sozialhilfe	102
6.1.1.	Hilfe zur Sicherung des Lebensbedarfes	102
6.1.2.	Hilfe in besonderen Lebenslagen	103
6.1.3.	Soziale Dienste und Unterbringung in stationären Einrichtungen.	103
6.1.4.	Statistische Daten	103
6.2.	Weiterentwicklung des Sozialhilferechts: Bedarfsorientierte Mindestsicherung	104
6.2.1.	Zentrale Anliegen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung.	104
6.2.2.	Leistungsinhalt und Leistungsniveau der Bedarfsorientierten Mindestsicherung	105
6.2.3.	Weitere Vorgehensweise	105

6

6. Bedarfsorientierte Mindestsicherung und Sozialhilfe

6.1. Leistungen der Sozialhilfe

Leistungen der Sozialhilfe sollen die Führung eines menschenwürdigen Lebens ermöglichen und zielen auf die Wiedererlangung der Selbsthilfefähigkeit des Hilfsbedürftigen ab. Potentielle LeistungsempfängerInnen sind grundsätzlich diejenigen, die ihren Lebensbedarf nicht in ausreichendem Maß aus eigenen Kräften oder Mitteln decken können und auch von Dritten keine entsprechenden Leistungen erhalten. Dabei ist auf die konkrete Situation der Hilfe Suchenden unter Berücksichtigung ihrer familiären Verhältnisse abzustellen.

Die einzelnen Sozialhilfegesetze der Länder unterscheiden im Wesentlichen zwischen der Hilfe zur Sicherung des Lebensbedarfes, der Hilfe in besonderen Lebenslagen und den sozialen Diensten.

6.1.1. Hilfe zur Sicherung des Lebensbedarfes

Der Lebensbedarf umfasst den Lebensunterhalt, die Pflege, die Krankenhilfe, die Hilfe für werdende Mütter und Wöchnerinnen sowie die Hilfe zur Erziehung und Erwerbsbefähigung. Für die Deckung dieser Bedarfe sind durchwegs Rechtsansprüche vorgesehen.

Zum Kern des Lebensunterhaltes zählen nach den einzelnen Sozialhilfegesetzen der Länder die Bedarfe für Unterkunft, Nahrung, Bekleidung, Beheizung, Körperpflege, Pflege der Beziehungen zur Umwelt und die Teilhabe am kulturellen Leben.

Die Geldleistungen zur Deckung des Lebensunterhaltes sind unter Zugrundelegung der Richtsätze zu bemessen. Die meisten Länder sehen drei Richtsatzarten vor. Diese gelten für die Kategorie Allein-, Haupt- und Mitunterstützte, wobei bei den Mitunterstützten noch differenziert wird, ob Familienbeihilfe beansprucht werden kann oder nicht. In Kärnten und Wien gelten die Richtsätze für Alleinunterstützte auch für AlleinerzieherInnen.

Aus der Höhe der Richtsätze allein kann noch nicht auf die generelle Leistungshöhe in den einzelnen Ländern geschlossen werden. Vielmehr ist zu berücksichtigen, welcher Bedarf mit dem jeweiligen Richtsatz abgedeckt werden soll, insbesondere inwieweit über die jeweiligen Richtsätze hinaus auch der Unterkuftsbedarf gedeckt wird und sonstige Leistungsmöglichkeiten bestehen.

Sozialhilfe-Richtsätze pro Monat (Stand: 1. Juli 2008), in Euro

	Alleinunterstützte	Hauptunterstützte	Mitunterstützte ohne Familienbeihilfenanspruch	Mitunterstützte mit Familienbeihilfenanspruch
Burgenland	455,40 514,00 ¹	376,80 435,40 ¹	274,90 322,70 ¹	134,90 182,70 ¹
Kärnten	490,00 ³ 539,00/563,50/637,00 ⁴	367,50 416,50/441,00/514,50 ⁴	367,50 416,50/441,00/514,50 ⁴	147,00 ⁵ 196,00 ⁵
Niederösterreich	515,80 351,20 ²	453,00	249,40	139,80
Oberösterreich	552,00/410,70 ² 572,- ¹ /435,40 ²	500,80 521,60 ¹	320,60 349,50 ¹	155,10
Salzburg	449,00	404,50	259,00	150,00
Steiermark	522,00	476,00 ²	318,00	161,00
Tirol	444,10	380,00	264,30	147,70
Vorarlberg	490,00	411,40	262,40	159,80
Wien	439,00 ³ 710,00 ¹	340,00 532,28 ¹	340,00 532,28 ¹	131,00

1) Erhöhter Richtsatz für "Dauerunterstützte" (insb. Erwerbsunfähige, Hilfebedürftige im Pensionsalter).

2) Geringerer Satz für an sich alleinunterstützte Personen in Haushaltsgemeinschaft mit ihnen gegenüber nicht Unterhaltspflichtigen (z.B. Geschwistern).

3) Alleinerziehende

4) Erhöhter Richtsatz ergibt sich für drei Personengruppen: + 10% des Mindeststandards für arbeitsunfähige Personen, + 15% des Mindeststandards für Personen nach Vollendung des 60. Lebensjahres, wenn selbst kein Anspruch auf eine Pension besteht und zumindest ein Kind erzogen wurde, + 30% des Mindeststandards, wenn für eine Person erhöhte Familienbeihilfe bezogen wird.

5) Kinderrichtsätze sind nach Alter gestaffelt: vor Vollendung des 10. Lebensjahres: 147 EUR / nach Vollendung des 10. Lebensjahres: 196 EUR.

Quelle: BMSK

In einigen Sozialhilfegesetzen sind für Hilfe Suchende, die voraussichtlich für längere Zeit auf Hilfe angewiesen sind, erhöhte Richtsätze vorgesehen. Damit soll der besondere, regelmäßig höhere Bedarf der betreffenden Personen pauschal abgegolten werden. Voraussetzung ist in der Regel die Erwerbsunfähigkeit.

In allen Ländern besteht ein Anspruch auf zusätzliche Leistungen zum jeweiligen Richtsatz zur (zumindest teilweisen) Deckung des Bedarfes für Unterkunft. Es wird durchwegs ein Geldbetrag zur Bestreitung der Aufwendungen für die Unterkunft gewährt, wobei die Höhe in den einzelnen Ländern unterschiedlich determiniert ist.

Zusätzlich zum monatlichen Richtsatz und dem Unterkunftsbedarf sind in allen Ländern Sonderzahlungen vorgesehen, die zum Teil einer Zweckbindung (z.B. für Bekleidung und Beheizung) unterliegen.

In den meisten Ländern finden sich Deckelungen der aus dem Titel Lebensunterhalt zu gewährenden Leistungen. Im Regelfall sind die Leistungen grundsätzlich mit der Höhe der Ausgleichszulagenrichtsätze der Pensionsversicherung begrenzt.

6.1.2. Hilfe in besonderen Lebenslagen

Die Hilfe in besonderen Lebenslagen umfasst nach den einzelnen Sozialhilfegesetzen der Länder in der Regel die Hilfe zum Aufbau und zur Sicherung der wirtschaftlichen Lebensgrundlage, die wirtschaftliche und personelle Hilfe zur Überbrückung außergewöhnlicher Notstände, die Hilfe zur Behebung oder Linderung eines körperlichen, geistigen oder psychischen Notstandes und die Hilfe zur Beschaffung oder Erhaltung von Wohnraum. Auf die Hilfen in besonderen Lebenslagen besteht kein Rechtsanspruch, sie werden von den jeweiligen Rechtsträgern als Träger von Privatrechten gewährt.

6.1.3. Soziale Dienste und Unterbringung in stationären Einrichtungen

Soziale Dienste zielen auf eine Hilfestellung bei der Bewältigung von sozialen Problemlagen ab, die in der gesamten Bevölkerung in gewissen Situationen regelmäßig auftreten und mit materieller Hilfe (allein) nicht bewältigt werden können. Formen sozialer Dienste sind im Wesentlichen die Verfügbarkeit eines Essenzustelldienstes, die Gewährung

von Hauskrankenpflege und Familienhilfe, die Einrichtung von Beratungsdiensten sowie die Förderung geselliger Kontakte bzw. die Teilnahme am kulturellen Leben. Die Vorsorge für soziale Dienste bzw. die Erbringung derartiger Leistungen erfolgt in allen Ländern durch die jeweiligen Rechtsträger als Träger von Privatrechten, es besteht somit kein Rechtsanspruch auf derartige Maßnahmen.

Neben der Vorsorge für soziale Dienste sind die Länder auch für die Bereitstellung von Alters- bzw. Pflegeheimen zuständig. Menschen, die auf die Pflege in einer stationären Einrichtung angewiesen sind, können diese im Rahmen des Lebensunterhaltes erhalten.

6.1.4. Statistische Daten

Die letzten vorliegenden Daten beziehen sich auf das Jahr 2006. Die Bundesländer meldeten für 2006 rund 131.300 allein-, haupt- und mitunterstützte Personen in der offenen Sozialhilfe (Gewährung der Sozialhilfe an Personen in Privathaushalten). Der Großteil der HilfeempfängerInnen in der offenen Sozialhilfe – ca. 83.500 Personen – lebte in Wien.

Weitere rund 59.900 Personen waren SozialhilfebezieherInnen in Altenwohn- und Pflegeheimen („geschlossene Sozialhilfe“).

Rechnet man die Zahl der SozialhilfeempfängerInnen in Altenwohn- und Pflegeheimen und die BezieherInnen von Geldleistungen in der offenen Sozialhilfe zusammen, wurden 2006 insgesamt rund 191.200 Personen zur Sicherung ihres Lebensunterhaltes einmalig, mehrmals oder laufend von der Sozialhilfe unterstützt.

Im Rahmen der durch Richtsätze festgelegten Geldleistungen der offenen Sozialhilfe für Allein-, Haupt- und Mitunterstützte sowie für Mietbeihilfen ermittelte Statistik Austria auf Basis der Rechnungsabschlüsse der Länder 2006 Ausgaben von 295 Mio. EUR. Die Ausgaben für Sachleistungen im Bereich der Sozialen Dienste lagen bei 348 Mio. EUR. Darüber hinaus haben die Länder Zuzahlungen für Unterbringungskosten in Alten- und Pflegeheimen in der Höhe von 1,24 Mrd. EUR geleistet.

In Summe lagen laut Statistik Austria die Ausgaben der Bundesländer für Maßnahmen der Sozialhilfe (Allgemeine Sozialhilfe, Altenwohn- und Pflegeheime, Soziale Dienste, Flüchtlingshilfe, sonstige Einrichtungen und Maßnahmen) im Jahr 2006 bei 2,27 Mrd. EUR.

6.2. Weiterentwicklung des Sozialhilferechts: Bedarfsorientierte Mindestsicherung

Im Regierungsprogramm für die XXIII. Gesetzgebungsperiode war die Einführung einer bedarfsorientierten Mindestsicherung vorgesehen, in deren Rahmen auch eine Harmonisierung der Sozialhilfesysteme der Länder im Bereich der offenen Sozialhilfe erfolgen sollte.

Die bedarfsorientierte Mindestsicherung stellt ein Konzept dar, das von Grundeinkommensmodellen klar abzugrenzen ist und die bisherige offene Sozialhilfe weiterentwickelt. Sie basiert auf dem Prinzip der Subsidiarität und kennt daher keine erwerbs- und bedarfsunabhängigen Leistungen.

Die Bereitschaft zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft ist bei arbeitsfähigen Personen eine wichtige Voraussetzung für den Erhalt der Leistung. Erwerbsorientiertheit wird als bedeutendes Element der Gesellschaft und ihrer Realität anerkannt und stellt eine Notwendigkeit für den Fortbestand des sozialen Sicherungssystems dar. Die Wiedereingliederung in den Arbeitsprozess ist für potentiell erwerbsfähige Personen eines der zentralen Ziele der bedarfsorientierten Mindestsicherung.

In der Arbeitsgruppe „Bedarfsorientierte Mindestsicherung“, die von ao.Univ.Prof. Dr. Walter J. Pfeil wissenschaftlich begleitet wurde, wurde 2007 unter der Leitung des Bundesministeriums für Soziales und Konsumentenschutz (BMSK) gemeinsam mit Ländern, Städten, Gemeinden, den Sozialpartnern und den mitbeteiligten Ressorts eine konstruktive Umsetzungsdebatte geführt. Die Ergebnisse der Arbeitsgruppe wurden 2008 in eine Vereinbarung des Bundes und der Länder gem. Art. 15a B-VG über eine bundesweite bedarfsorientierte Mindestsicherung eingearbeitet.

Mit dem Finanzausgleich im Oktober 2007 und der Grundsatzvereinbarung der LandessozialreferentInnen-Konferenz im Juni 2008 wurden bereits wichtige Etappen auf dem Weg zur Einführung der bedarfsorientierten Mindestsicherung genommen.

6.2.1. Zentrale Anliegen der bedarfsorientierten Mindestsicherung

Die Bundesländer haben in den 1970er Jahren mangels Wahrnehmung der Grundsatzgesetzgebungskompetenz des Bundes (Art. 12 B-VG „Armenwesen“) eigene Landessozialhilfegesetze ver-

abschiedet. Diese weichen in substantiellen Bereichen wie etwa dem Inhalt und Ausmaß der Leistungen, den Voraussetzungen für die Gewährung der Leistungen oder den Kostenersatzbestimmungen voneinander ab. Mit der Einführung der bedarfsorientierten Mindestsicherung sollen diese Eckpunkte harmonisiert und ein einheitlicher Standard gewährleistet werden.

Die wesentlichen Verbesserungen für die LeistungsbezieherInnen der bedarfsorientierten Mindestsicherung umfassen:

- **Einheitliche Mindeststandards:** Die derzeit geltenden Sozialhilferichtsätze variieren sehr stark zwischen den Ländern. Durch die bedarfsorientierte Mindestsicherung sollen für alle Anspruchsberechtigten dieselben Mindeststandards sichergestellt und die Leistungen nach unten hin abgedichtet werden.
- **Bessere Leistungen für AlleinerzieherInnen:** Wurden bisher AlleinerzieherInnen in den meisten Sozialhilfegesetzen als Haushaltsvorstände angesehen, so sollen sie in der bedarfsorientierten Mindestsicherung denselben Betrag wie eine alleinunterstützte Person erhalten. Damit wird versucht, dem besonders hohen Armutsrisiko dieser speziellen Personengruppe entgegenzuwirken.
- **Eingeschränkte Vermögensverwertung:** Durch die Harmonisierung im Rahmen der bedarfsorientierten Mindestsicherung sollen einheitliche Anspruchsvoraussetzungen gegeben sein. Es soll klare Ausnahmen für die Vermögensverwertung (z.B. benötigtes Kfz, Hausrat, Gegenstände zur Erwerbsausübung) sowie festgelegte Vermögensfreibeträge geben. Eine Sicherstellung im Grundbuch von nicht verwertbaren Liegenschaften soll erst nach einem 6-monatigen Leistungsbezug erfolgen.
- **Regress/Kostenersatz:** Es ist offensichtlich, dass die Kostenersatzpflicht eine wesentliche Hemmschwelle für die Inanspruchnahme der Leistungen darstellt. Daher soll der Kostenersatz fast gänzlich entfallen und einheitlichen Regelungen zu Grunde liegen.
- **Mehr Rechtssicherheit:** Ein eigenes Verfahrensrecht soll den Zugang zum Recht besser sichern. Die Schriftlichkeit abweisender Bescheide soll einen Mindeststandard darstellen, dem derzeit noch nicht alle Länder nachkom-

men. Ebenso wird eine Verkürzung der Entscheidungsfrist auf 3 Monate vorgesehen.

- E-Card für alle: Durch die Einbeziehung nicht krankenversicherter LeistungsbezieherInnen in die gesetzliche Krankenversicherung soll der uneingeschränkte Zugang zu medizinischen Leistungen gewährleistet werden.
- Senken der Non-take-up-Rate: Die Sozialhilfe wird bislang aus verschiedenen Gründen von einem Teil prinzipiell anspruchsberechtigter Personen nicht beantragt (Non-Take-up). Durch die Ermöglichung der Antragstellung auch beim Arbeitsmarktservice, die mehr Anonymität erlaubt, kann der Angst vor Stigmatisierung entgegengewirkt werden. Der fast gänzliche Wegfall des Kostenersatzes und die moderateren Rahmenbedingungen für den Einsatz des Vermögens sollen ebenso wesentliche Zugangsbarrieren für die Inanspruchnahme der Leistungen abbauen.
- Bessere Eingliederungschancen in den Arbeitsmarkt: Eines der Herzstücke der bedarfsorientierten Mindestsicherung ist die stärkere Anbindung arbeitsmarktfremder Personengruppen an die Ziele des Arbeitsmarktservice. Arbeitslose LeistungsempfängerInnen der bedarfsorientierten Mindestsicherung sollen bei der Reintegration in den Arbeitsmarkt bestmöglich unterstützt werden, wobei ihnen die Fördermöglichkeiten und Weiterbildungsangebote des AMS offen stehen sollen.
- Anreize zur Aufnahme von Erwerbsarbeit: Durch einen „WiedereinsteigerInnenfreibetrag“, der auch bei erstmaliger Erwerbsarbeitsaufnahme gewährt werden soll, und durch den Entfall der Kostenersatzpflicht bei ehemaligen LeistungsempfängerInnen soll die (Wieder-)Aufnahme einer Erwerbsarbeit attraktiv werden.

6.2.2. Leistungsinhalt und Leistungsniveau der bedarfsorientierten Mindestsicherung

Durch die bedarfsorientierte Mindestsicherung sollen der Lebensunterhalt und der Unterkunftsbedarf sowie der Schutz bei Krankheit, Schwangerschaft und Entbindung gesichert sein.

Die Höhe der Leistungen aus der bedarfsorientierten Mindestsicherung sollen sich – mit Ausnahme der Mindeststandards für Kinder – an den Ausgleichszulagenrichtsätzen in der Pensionsversicherung orientieren.

Im Jahr 2008 wären dies etwa 74 EUR brutto für Alleinstehende bzw. 1.120 EUR brutto für Paare. Das entspricht netto (abzüglich des Krankenversicherungsbeitrages) 708,90 EUR bzw. 1.062,88 EUR. Die bedarfsorientierte Mindestsicherung soll 14-mal ausgezahlt und jährlich an die Ausgleichszulage angepasst werden.

Darüber hinausgehende Sonder- bzw. Zusatzbedarfe wie etwa Heizkostenzuschüsse können weiterhin zusätzlich durch die Länder geleistet werden, wie beispielsweise auch die Hilfen in besonderen Lebenslagen. Die Mindeststandards können von den Ländern auch überschritten werden. Eine Unterschreitung (Kürzung) der jeweiligen Mindeststandards darf nur als Sanktion bei mangelnder Arbeitswilligkeit erfolgen.

Im pauschalierten Mindeststandard soll bereits ein Teil zur Abdeckung der Wohnkosten enthalten sein. Dieser wird mit 25% des gewährten Mindeststandards einer Bedarfsgemeinschaft angenommen. Wie bisher werden höhere Wohnkosten zumindest auf Grundlage des Privatrechts (z.B. durch Wohnbeihilfen) von den Ländern geleistet werden. Der 25%-ige Wohnkostenanteil dient somit als Referenzwert für die Gewährung zusätzlicher Wohnkosten durch die Länder.

6.2.3. Weitere Vorgehensweise

Die Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG stellt den ersten Schritt im Rahmen des Umsetzungsprozesses dar. Nach Unterzeichnung der Vereinbarung durch die Landeshauptleute und den zuständigen Sozialminister wären das Parlament und die einzelnen Landtage mit der Genehmigung der jeweiligen Unterschriften zu befassen. Der Inhalt der Vereinbarung bedarf sodann wiederum einer weiteren Umsetzung auf Landes- und Bundesebene im Wege eigener Gesetze bzw. Verordnungen.

Im Bereich des Bundes würde dies unter anderem die Änderungen zum Arbeitslosenversicherungsgesetz betreffen, mit denen die mindestsichernden Elemente bei der Notstandshilfe ausgebaut und die Partnereinkommen weniger stark berücksichtigt werden sollen und die Einbeziehung der nicht krankenversicherten SozialhilfeempfängerInnen in die gesetzliche Krankenversicherung.

Als weitere flankierende Maßnahmen zur Armutsprävention wurden 2007 folgende Maßnahmen verabschiedet:

- die etappenweise Einführung eines Mindestlohns von 1.000 EUR brutto aufgrund einer Vereinbarung der Sozialpartner,

6. Bedarfsorientierte Mindestsicherung und Sozialhilfe

- die Deckelung der Rezeptgebühren mit 2% des Nettoeinkommens,
- die Einbeziehung freier DienstnehmerInnen in die gesetzliche Arbeitslosenversicherung und die Einführung eines Kranken- und Wochen geldes für diesen Personenkreis,
- die Möglichkeit des Opting-In für Selbstständige in die gesetzliche Arbeitslosenversicherung so wie
- die außerordentliche Erhöhung des Ausgleichszulagenrichtsatzes für Alleinstehende auf 747 EUR bzw. für Ehepaare auf 1.120 EUR brutto (14-mal) für 2008.

Mit Stand Oktober 2008 haben sich bereits acht Bundesländer ausdrücklich für die Unterzeichnung der Art. 15a B-VG Vereinbarung ausgesprochen.

Die Umsetzung der Bedarfsorientierten Mindestsicherung ist mit spätestens 1. Jänner 2010 geplant.